

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 27.02.2024

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|-----|
| 40. | Bekanntmachung
der 13. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 14.03.2024 um 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim | 2-4 |
| 41. | Bekanntmachung
Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des
Rhein-Erft-Kreises am 06. Mai und 07. Mai 2024 die nächste Fischerprüfung
gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung in der zurzeit gültigen Fassung
durchführt. | 5 |

Stadt Bedburg

- | | | |
|-----|---|-------|
| 42. | Bekanntmachung
zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung
von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den
Zeitraum 2024 bis 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen | 6-12 |
| 43. | Bekanntmachung
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr.5 /Kirchherten, 1. Änderung | 13-16 |
| 44. | Bekanntmachung
Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Errichtung und
Betrieb der Rheinwassertransportleitung von der Rheinwasserentnahmestelle
in Dormagen zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach gem. §57a BbergG,
einschließlich Entnahmebauwerk, Pumpwerk, Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk
und Nebenanlagen und -einrichtungen und Erteilung von wasserrechtlichen
Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen | 17-18 |

BEKANNTMACHUNG

der 13. Sitzung des

Kreistages

am Donnerstag, 14.03.2024 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| A | Öffentlicher Teil | |
| 1 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 2 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Statistik "Rhein-Erft-Kreis lernt schwimmen" 2023 | 22/2024 |
| 3.2 | Bericht zum Gleichstellungsplan 2020 bis 2023 | 480/2023
1. Ergänzung |
| 4 | Anfragen | |
| 5 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen | |
| 5.1 | Augmented Reality-Projekt „ARBenteuer Rhein-Erft“
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - | 9/2024 |
| 6 | Ausschuss- und Gremienumbesetzungen | |
| 6.1 | Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises | 100/2024 |
| 7 | Stellenplan Jobcenter Rhein-Erft 2024 | 102/2024 |
| 8 | Einführung eines Nachtbus-Angebotes in der Stadt Kerpen und Einführung von Sonntagsfahrten auf der Linie 911 zum 10.06.2024 | 25/2024 |
| 9 | Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den Städten Bedburg, Bergheim, Erftstadt und Kerpen sowie dem Erftverband über die Übertragung des Eigentums der dem Erfttradweg dienenden Grundstücksflächen außerhalb der Ortslagen an den Rhein-Erft-Kreis | 562/2023 |
| 10 | Neubau der K22n;
Aktueller Sachstand und Durchführung einer Machbarkeitsstudie für die Kreuzung der Eisenbahnstrecke Horrem-Bedburg | 564/2023 |
| 11 | Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der RWE Power AG über die Aufwertung und die Unterhaltung der bestehenden Allee an der Kreisstraße 4 zwischen Manheim alt und Buir auf dem Gebiet der Stadt Kerpen | 563/2023 |

12	Einbeziehung der Schnellbuslinie SB 91 in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln für die Jahre 2024 und 2025 sowie Antrag auf Fortführung der Förderung der Schnellbuslinien SB 91 und SB 92/93 über das Jahr 2025 hinaus	103/2024
13	Ausbau des Knotenpunktes K 41/Ben-Cammarata-Straße in Bergheim-Paffendorf Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Bergheim über die Anbindung einer Gemeindestraße im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes 259/Pa „INKA :terra nova“ an den bestehenden Kreisverkehrsplatz K 41/Ben-Cammarata-Straße im Gewerbegebiet BM-Paffendorf	77/2024
14	Neubau einer Brücke über die BAB A1/A61 im Zuge der K 45 (Merowingerstraße) bei Erftstadt-Bliesheim als Ersatz für das unfallbedingt abgebrochene Bauwerk Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Produkt 12.542.01 Straßen, Radwege, Ingenieurbauwerke zwecks Ermächtigung zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Rhein-Erft-Kreis	79/2024
15	"Kompetenznetzwerk Gesundheit und Familie - Hochrisikogruppe der Kinder psychisch und suchtkranker Eltern" des Caritasverbandes für den Rhein-Erft-Kreis e.V. hier: Antrag auf Erhöhung des Zuschusses durch den Rhein-Erft-Kreis	28/2024
16	Mögliche Gründung einer vierten Schule mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" in Trägerschaft des Rhein-Erft-Kreises	45/2024
17	Heimatpreis 2024 im Rhein-Erft-Kreis	36/2024
18	Inklusionspauschale - Weiterleitung für das Schuljahr 2023/2024	44/2024
19	Bereitstellung von außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen für die Erweiterung im Rahmen der Errichtung eines Atriums am Goldenberg-Europakolleg in Hürth	76/2024
20	Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans "Teilplan 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach" Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises	569/2023
21	Potenzialanalyse zum Komplex Kreislaufwirtschaft und Recycling - Beschluss des Kreisausschusses vom 16.03.2023	68/2024
22	Klimawandelfolgen - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP vom 14.04.2021 - - Einreichung eines Förderantrags im Rahmen der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes und naturbasierten Lösungen“ zur Erarbeitung eines Konzeptes zur nachhaltigen Klimaanpassung und für natürlichen Klimaschutz	217/2021 1. Ergänzung

B	Nichtöffentlicher Teil	
1	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
2	Mitteilungen	
3	Anfragen	
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
4.1	Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) infolge des russischen Angriffskrieges Hier: Weitergabe der Mittel an die Kölner Verkehrsbetriebe AG - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	568/2023 1. Ergänzung
5	Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Köln	101/2024
6	Bestellung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter	104/2024
7	B-Projekt Westspange und Eifelstrecke hier: Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises am Entscheidungsprozess zu Trassierungsalternativen in Hürth-Fischenich	18/2024
8	Neubau der K22n; Aktueller Sachstand und Durchführung einer Machbarkeitsstudie für die Kreuzung der Eisenbahnstrecke Horrem-Bedburg	564/2023 1. Ergänzung
9	Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises (REK) an der Hochbegabten-Zentrum gGmbH (HBZ) hier: Verpflichtungserklärung des REK als Voraussetzung für die Mitgliedschaft des HBZ in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)	61/2024
10	Beteiligung an der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK): Verkauf der Anteile der HGK Shipping GmbH an der DGA Shipping B. V.	64/2024
11	Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK): Verkauf der Anteile der HGK Logistics and Intermodal GmbH an der MASSLOG GmbH	65/2024
12	Unbefristete Niederschlagung einer Forderung	2/2024

gez. Frank Rock
Landrat

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises am 06. Mai und 07. Mai 2024 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 08. April 2024 bei der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises zu stellen.

Der Antrag kann über das Bürgerportal des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) online gestellt werden. Antragsformulare sind zusätzlich auch beim Rhein-Erft-Kreis, 39/10 Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-13932) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-1

Düren, 13.02.2024

Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen

Nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 8 bis 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2023 (Az. 61.g27-7-2019-1) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 10.12.2021 für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte 16, 12, 11, 10, 8, 6, 2-5, 4 innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten. Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 120 Mio. m³/a. Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebene einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung der genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 18.03.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nrw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz
- Städten Bedburg, Bergheim, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Mönchengladbach, Neuss, Nettetal, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

Zusätzlich bestehen als Informationsangebot die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

Gemeinde / Stadt	Auslegungsort	Öffnungszeiten für die Auslegung
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 Zimmer 145 41812 Erkelenz	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr
Gemeinde Rommerskirchen	Bahnstraße 51, Raum 1.17 41569 Rommerskirchen	Mo - Fr 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr und Do: 14 - 18:00
Gemeinde Schwalmtal	Fachbereich 4 – Bauen Sachgebiet Bauleitplanung, Liegenschaften Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr

Gemeinde Titz	Rathaus der Landgemeinde Titz Wilhelm-Lieven-Platz 1, Raum 4 52445 Titz	Mo - Mi: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr, Do: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Fr: 07:30 - 12:30 Uhr
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 - Planen und Bauen der Stadt Wassenberg Roermonder Str. 25-27, Zimmer N01/N02 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Produktgruppe 1 – Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Zimmer 2 Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mi: 14 - 17 Uhr
Stadt Viersen	Technisches Rathaus Bahnhofstraße 23-29, 1. OG, Raum 131 41747 Viersen	Mo - Fr: 8:30 - 12:30 Uhr und Mo – Do 14 - 16 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus Mathias-Giesen-Straße 11, Zimmer 0.24 41540 Dormagen	Mo - Mi: 08:30 - 12 Uhr Do: von 14 - 18 Uhr, Fr: von 08:30 - 12 Uhr
Stadt Kaarst	Verwaltungsdienststelle Büttgen Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst-Büttgen, Zimmer Nummer 108	Werktags Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 17:30 Uhr
Gemeinde Brüggen	Rathaus Brüggen, Planen, Bauen, Umwelt Klosterstraße 38, Sachgebiet 2.1 Eingang C. Zimmer 301 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr (Außerhalb der Öffnungszeiten per Terminabsprache)
Kreisstadt Bergheim	Altes Rathaus, 1. Etage, Abteilung 8.1 Stadtplanung Bethlehemer Str. 9 – 11 50126 Bergheim	Mo - Mi: 8 - 12:00 Uhr, Do: 8-12:00 und 13:30 Uhr bis 18:00 Fr. 8-12:00 Uhr
Stadt Korschenbroich	Amt 61 Stadtplanung und Bauordnung Don-Bosco-Straße 6, Flur 1. OG	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 18 Uhr

	41352 Korschenbroich	
Stadt Jüchen	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Am Rathaus 5, 1. OG, Zimmer 118 41363 Jüchen	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo - Mi: 14 - 15:30 Uhr und Do: 14 - 18 Uhr (nur mit vorheriger Terminabsprache: 02165 9156102)
Stadt Neuss	Amt für Stadtplanung (61.01) Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michelstraße 50) 41460 Neuss	Mo - Mi: 08:30 - 16 Uhr, Do: 08:30 - 18 Uhr und Fr: 08:30 - 12:30 Uhr
Stadt Bedburg	Am Rathaus 1, Zimmer 2.41 50181 Bedburg	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo und Do: 14 - 16 Uhr und Di: 14 - 18 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformation, Markt 11, Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004 41236 Mönchengladbach	Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung (Servicenummer: 02161 25 9535)
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Ostwall 6, Zimmer 212 41515 Grevenbroich	Mo, Mi und Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten: 02181608440
Stadt Wegberg	Fachbereich - Planen, Bauen, Wohnen Ebene 5 41844 Wegberg	Mo - Fr: 8:30 - 12 Uhr zusätzlich Dienstags von 14:30 - 17:30 Uhr
Stadt Meerbusch	Foyer der Stadtbibliothek Meerbusch Lank-Latum Wittenberger Str. 21 40668 Meerbusch	Mo - Fr 9 - 12 Uhr Mo + Do 13 - 16 Uhr
Stadt Willich	Technisches Rathaus Rothweg 2 Foyer 47877 Willich	Mo, Di, Do 08:30 - 12:30 Uhr, Sowie 14 - 16 Uhr, Mi 08:30 - 12:30 Uhr sowie 14 - 17 Uhr, Fr 08:30 - 12 Uhr

Stadt Nettetal	Rathaus Nettetal Doerkesplatz 11, Zimmer 308 41334 Nettetal	Mo - Do: 8-16 Uhr Fr: 8-12 Uhr
----------------	--	-----------------------------------

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,

Josef-Schregel-Straße 21

52349 Düren

oder

suempfung-garzweiler@bra.nrw.de

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der RWE Power AG, Auenheimer Str. 27 in 50129 Bergheim wird die mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis, für die Fortführung der Sümpfung für den weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Garzweiler II zum Zwecke insbesondere der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen, unter folgenden Maßgaben erteilt:

1.1 Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte 16, 12, 11, 10, 8, 6, 2-5, 4, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten.

1.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 120 Mio. m³/a.

1.3 Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

1.4 Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der über Ziffer 1.2 hinausgehend beantragten Wassermenge abgelehnt.

1.5 Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschrift:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023.
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 08. August 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. August 2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28. September 2023.

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.

Im Auftrag:

André Küster

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten, 1. Änderung

hier: Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten – „Gebiet zwischen "Marienstraße", "Schulgasse" und "Pützer Straße"“ um ein Jahr gemäß §17 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll dazu führen, dass die ursprünglichen Planziele eingehalten werden können. Mit dem aktuellen Planungsrecht war dies nicht möglich. So soll sich eine neue Bebauung in das Ortsumfeld einfügen und eine, insbesondere für das angrenzende Altersheim rücksichtsvolle, Wohnbebauung entstehen. Zudem soll der bereits jetzt problematische Verkehr nicht noch zusätzlich durch ein Übermaß an Wohneinheiten weiter belastet werden.

Um diese Planungsziele zu sichern beschloss der Rat der Stadt Bedburg am 04.04.2022 eine Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

- 14
2. Ferner wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
 5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bedburg, 23.02.2024

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Gez.
Sascha Solbach

Satzung

der Stadt Bedburg

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/ Kirchherten - „Gebiet zwischen "Marienstraße", "Schulgasse" und "Pützer Straße" "

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) hat der Rat der Stadt Bedburg am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für die 1. Änderung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 5/ Kirchherten - „Gebiet zwischen "Marienstraße", "Schulgasse" und "Pützer Straße"" vom 05.04.2022 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

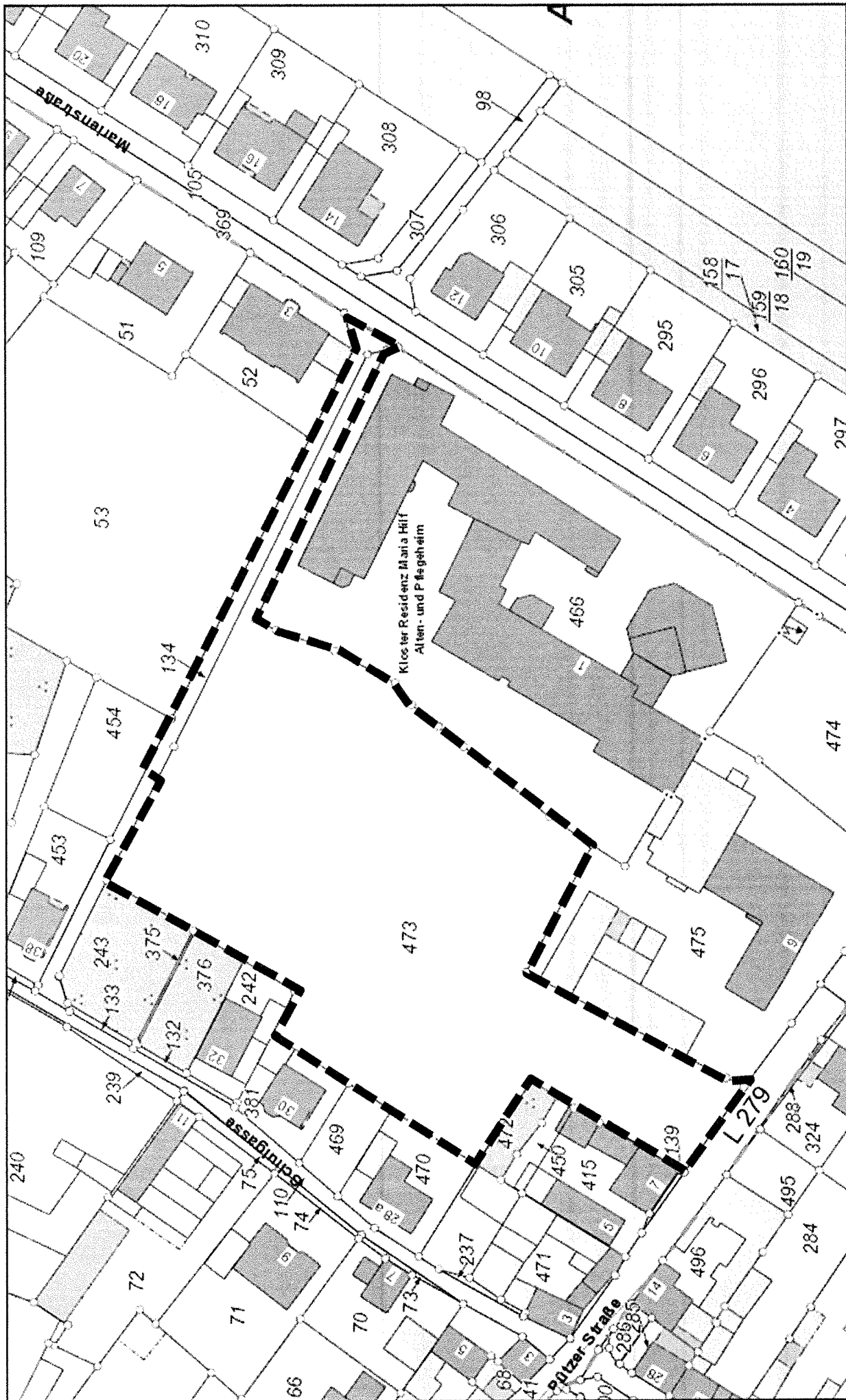
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung dieser Verlängerung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Bedburg, den 23.02.2024



Sascha Solbach
Bürgermeister



Veränderungssperre für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/ Kirchherten – „Gebiet zwischen "Marienstraße", "Schulgasse" und "Pützer Straße" “ Geltungsbereich



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Bedburg
Am Rathaus 1
50181 Bedburg

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 13. Februar 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
61.r6-1.2-2023-1
bei Antwort bitte angeben

RWE Power AG

Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Errichtung und Betrieb der Rheinwassertransportleitung von der Rheinwasserentnahmestelle in Dormagen zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach gem. § 57a BBergG, einschließlich Entnahmebauwerk, Pumpwerk, Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk und Nebenanlagen und -einrichtungen und Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen

Auskunft erteilt:
Katharina Strelzow
Katharina.strelzow@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3979
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Abfrage zur Auslegung und ortsüblichen Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

die RWE Power AG plant den o. a. Antrag zeitnah bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.

Telefon: 02931 82-0

Zur Vorbereitung des überregionalen Planfeststellungsverfahrens bitte ich um Informationen zur Auslegung und ortsüblichen Bekanntmachung in Ihrer Gemeinde/Stadt.

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

1. Kontaktdaten der Mitarbeiter sowie Vertreter für die öffentliche Auslegung/Offenlage von Antragsunterlagen von Verfahren Dritter

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDE

Name: NINA ASBACH ; THOMAS NIEBUHR ; J. TEMPELMANN
Tel.: 02272 402-608 ; - 606 ; 619

E-Mail: n.asbach@bedburg.de ; t.niebuhr@bedburg.de ;
j.tempelmann@bedburg.de
E-Mail-Funktionspostfach: stadtplanung@bedburg.de

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/>



2. Öffnungszeiten für die Auslegung

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

3. Räumlichkeiten und Anschrift des Auslegungsortes

Seite 2 von 2

Anschrift: Am Rathaus 1, 50181 Badberg

Etage: 2

Fachbereich: 5

Raum: 2.37

4. Ist vorab eine Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich? Wenn

ja, Kontaktinformationen angeben.

Nein, aber wäre sinnvoll, über stadtplanung@badberg.de

5. Direkter Ansprechpartner sowie Vertreter mit Kontaktdaten für
Ihre ortsübliche Bekanntmachung

Nico Schmitz, Dominic Gregor
online@badberg.de

6. Art Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung (Amtsblatt, Homepage,
Zeitung, Schaukasten etc.)

7. Redaktionsschlussfristen sowie das Datum für die ortsübliche
Bekanntmachung; beginnend mit dem 2. Quartal 2024 bis Jahresende

Red. schluss id.R. montags 12 Uhr Amtsblatt@rhein-erft-kreis.de; Amtsblatt
erscheint dienstags → nähere Infos beim Rhein-Erft-Kreis.

Wir bitten um zeitnahe Rückmeldung per E-Mail an

Katharina.Strelzow@bra.nrw.de und bedanken uns für Ihre

Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

Katharina Strelzow